

1140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (304/A) der Abgeordneten Roppert, Luis Fuchs und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung,

über den Antrag [263/A(E)] der Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Kärnten aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung und

über den Antrag [303/A(E)] der Abgeordneten Smolle und Genossen betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses für die wirtschaftliche Entwicklung des Südkärntner Raumes aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

Die Abgeordneten Roppert, Luis Fuchs und Genossen haben am 9. November 1989 den Antrag 304/A eingebracht und folgendes dazu ausgeführt:

Ziel:

Dem Bundesland Kärnten soll aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung ein einmaliger Zweckzuschuß gewährt werden.

Lösung:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Zweckzuschuß, bei gleichzeitiger Vorsorge im BVA 1990 für die finanzielle Bedeckung.

Kosten:

40 Millionen Schilling.

EG-Recht wird davon nicht berührt.

Erläuterungen:

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 F-VG 1948.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Land Kärnten zur Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben im damals umkämpften Gebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel, auch anlässlich der 70. Wiederkehr der Kärntner Volksabstimmung im Jahr 1990, einen Beitrag in Höhe von 40 Millionen Schilling zu leisten.

Seit dem Jahre 1930 hat das Land Kärnten bisher fünfmal einen Zuschuß erhalten.

Seinem Wesen nach ist dieser Bundesbeitrag ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes, der auf § 12 Abs. 2 F-VG 1948 gestützt wird. So wie bisher soll auch diesmal die Beitragsleistung in Form eines Sondergesetzes erbracht werden.

Die Vorsorge für die Bedeckung des Bundesbeitrages erfolgt im BVA 1990 bei Kapitel 53 „Finanzausgleich“.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1, 2 und 3:

Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß von 40 Millionen Schilling gewährt, den das Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen hat. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung behält sich der Bund vor.

Zum selben Gegenstand brachten die Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen am 27. Juni 1989 den Antrag 263/A(E) im Nationalrat ein, der wie folgt begründet war:

Am 10. Oktober 1990 wird in Kärnten und in ganz Österreich die 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung gefeiert, bei welcher sich die überwiegende Mehrheit der im Abstimmungsgebiet ansässigen Wohnbevölkerung für den Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat. Aus

diesem Anlaß werden insbesondere in Kärnten nicht nur eine Reihe von Veranstaltungen stattfinden, sondern darüber hinaus längerfristige kulturelle und wirtschaftliche Initiativen zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung im Kärntner Grenzland initiiert werden.

Insbesondere die derzeitige schwierige wirtschaftliche Lage und die hohe Arbeitslosigkeit im Kärntner Grenzland erfordern rasche Maßnahmen. Um auch die Wirksamkeit solcher Initiativen zu gewährleisten, erscheint den unterzeichneten Abgeordneten ein Bundeszuschuß in der Höhe von 100 Millionen Schilling wünschenswert.

Bereits aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung wurde dem Land Kärnten ein Zweckzuschuß des Bundes für entsprechende Vorhaben gewährt. Um einen solchen Bundeszuschuß auch im Jahre 1990 sicherzustellen, sollte dieser nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten bereits bei den derzeit stattfindenden Budgetverhandlungen berücksichtigt werden.

Weiters brachten die Abgeordneten Smolle und Genossen am 9. November 1989 den Antrag 303/A(E) ein und führten dazu aus:

Am 10. Oktober 1990 wird in Kärnten und in ganz Österreich die 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung gefeiert, bei welcher sich die überwiegende Mehrheit der im Abstimmungsgebiet ansässigen Wohnbevölkerung für den Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat. Aus diesem Anlaß werden insbesondere in Kärnten nicht nur eine Reihe von Veranstaltungen stattfinden, sondern darüber hinaus längerfristige kulturelle und wirtschaftliche Initiativen zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung im Kärntner Grenzland initiiert werden.

Das Abstimmungsergebnis mit seiner klaren Mehrheit für Österreich (59,04%) überrascht in einem Gebiet, in dem bei der Volkszählung 1910 noch 70% der Bevölkerung Slowenisch als Umgangssprache angegeben hatten. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis waren die von der Kärntner Landesversammlung — in Form einer einstimmig angenommenen Entschließung — getroffenen Zuschüsse für die sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung der Kärntner Slowenen. In der Entschließung der Kärntner Landesversammlung vom 28. September 1920 heißt es:

„Die vorläufige Landesversammlung, weit entfernt, die Methoden jugoslawischer Vergewaltigung und Willkür anzuwenden, vertritt als Grundgesetz der zukünftigen Landespolitik die Politik der Versöhnung und der Gerechtigkeit.“

Sie erklärt daher im Bewußtsein der verantwortungsvollen Stunde namens der von ihr vertretenen Bevölkerung, daß sie den slowenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und

allezeit wahren will und daß sie deren geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen die selber Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes.

Eine genaue Ausarbeitung dieser Grundsätze wird nach durchgeföhrter Wiedervereinigung mit den Vertretern der Kärntner Slowenen vereinbart werden.

Die demokratischen Grundsätze, auf denen die Republik Österreich aufgebaut ist, bürigen übrigens dafür, daß der Wille der slowenischen Bevölkerung unverhüllt zum Ausdrucke kommen wird.

Der Kärntner Slowene wird daher auch innerhalb seines bisherigen Heimatlandes Kärnten die Bürgschaft für den Bestand seines nationalen Lebens und seines wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwunges vorfinden. In friedlicher Arbeit vereint, werden nach der Wiedervereinigung beide Volksstämme Gelegenheit finden, wieder alle jene Schäden gutzumachen, die ein langjähriger Krieg und eine zweijährige Besetzung größerer Landstriche durch ungebetene Eindringlinge verursacht hat . . .“

Insbesondere die derzeitige schwierige wirtschaftliche Lage und die hohe Arbeitslosigkeit im Kärntner Grenzland erfordern rasche Maßnahmen. Um die Wirksamkeit solcher Initiativen zu gewährleisten, erscheint den unterzeichneten Abgeordneten ein Bundeszuschuß in der Höhe von 100 Millionen Schilling wünschenswert.

Bei den zu leistenden wirtschaftlichen Investitionen sind in erster Linie die dem slowenischen Genossenschaftswesen in den Jahren von 1938 bis 1945 zugefügten wirtschaftlichen Schäden wieder gutzumachen.

Bereits aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung wurde dem Land Kärnten ein Zweckzuschuß des Bundes für entsprechende Vorhaben gewährt. Um einen solchen Bundeszuschuß auch im Jahre 1990 sicherzustellen, sollte dieser nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten bereits bei den derzeit stattfindenden Budgetverhandlungen berücksichtigt werden.

Der Finanzausschuß hat die drei erwähnten Berichte in seiner Sitzung am 22. November 1989 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatter für den Ausschuß fungierten zum Antrag 304/A die Abgeordnete Elfriede Karl, zum Antrag 263/A(E) der Abgeordnete Dr. Gugerbauer sowie zum Antrag 303/A(E) der Abgeordnete Smolle.

Auf Vorschlag des Obmannes wurde einstimmig beschlossen, alle drei Anträge — da sie in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen — in einem Bericht an das Plenum zusammenzufassen.

1140 der Beilagen

3

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 304/A der Abgeordneten Roppert, Luis Fuchs und Genossen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die beiden anderen Anträge fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Posch gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. den Bericht hinsichtlich der Anträge 263/A(E) und 303/A(E) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1989 11 22

Posch

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

1140 der Beilagen

%

**Bundesgesetz vom xx. xxxxxxxx 1989
über die Gewährung eines Bundeszuschusses an
das Bundesland Kärnten aus Anlaß der
70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksab-
stimmung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, auf Grund welcher sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für die Zugehörigkeit zur Republik Österreich entschieden hat, im Jahr 1990 aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß von 40 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist zur Verbesserung der

Infrastruktur und für besondere Vorhaben im damals umkämpften Gebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses behält sich der Bund vor.

§ 3. Der Bundeszuschuß ist vom Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.